

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 5. März 1951.

Die Bebarung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge.

197/A.B.
zu 210/J

Anfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. M a r c h n e r und Genossen, betreffend die Gebarung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a folgendes mit:

An Fondsbeiträgen für Wohnungen und Geschäftsräume, für Grundstücke sowie für Hypothekarforderungen sind bis 31. Jänner 1951 rund 13 Millionen Schilling eingezahlt worden.

Das Zurückbleiben der tatsächlichen Eingänge hinter dem veranschlagten Aufkommen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Beitragspflichtige durch die unklaren Bestimmungen des Gesetzes in der bisherigen Fassung in der Lage waren, die Beitragserichtung bis zum Abschluss der Verhandlungen über eine Novellierung des Gesetzes hinauszuziehen. Viele Beitragspflichtige begnügten sich mit der Mitteilung, dass ihre Wohnhäuser Kriegsschäden aufwiesen und daher gemäss § 2 lit. c des Gesetzes in der bisherigen Fassung auch den Bestimmungen über die Beitragspflicht nicht unterliegen. Eine bescheidmässige Ablehnung dieser vom Gesetzgeber nicht gewollten, im Wortlaut des Gesetzes aber begründeten Auslegung hätte nach Überprüfung jedes einzelnen Falles - die Erklärungen lagen erst am 15. Oktober vor - eine Unzahl von Rechtsmittelverfahren ausgelöst; es erschien daher aus Gründen der Verwaltungserspartnis zweckmässig, die Klärung dieser strittigen Frage einer Neuregelung durch die Novelle vorzubehalten, zumal die Verhandlungen über die Novelle schon im November begonnen hatten. Diese Frage wurde durch die Novelle auch tatsächlich geklärt, doch wird von einer Nachforderung der bis zum 31. Dezember 1950 fälligen Beiträge in den Fällen, wo dadurch eine Mietzinsnachzahlung ausgelöst würde, abgesehen werden müssen.

In diesem Zusammenhang muss auch festgehalten werden, dass die meisten "Grosshausbesitzer", wie die Bau- und Siedlungsgenossenschaften, die Gemeinde Wien u.a. ihrer Verpflichtung zur Erklärung und Entrichtung der Beiträge bisher nicht nachgekommen sind, sondern unter Hinweis auf die damit verbundene verwaltungsmässige Belastung zunächst eine Fristerstreckung für die Abgabe der Erklärung und eine Stundung der Beiträge erwirkt haben und nunmehr nach Erscheinen der Novelle neuerlich um Stundung bis 30. Juni 1951 angesucht haben.

BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. März 1951.

Die Entrichtung der Beiträge für Hypothekarforderungen musste bei den grossen Kreditinstituten ebenfalls gestundet werden, weil die rechtzeitige Feststellung aller für die Beitragspflicht maßgebenden Umstände (Einheitswert, Kriegsbeschädigung, Wiederherstellung etc.) infolge der zeitraubenden Rückfragen bei den Hypothekarschuldnern und ihrer mangelnden Bereitschaft zur Auskunftserteilung arbeitstechnisch nicht möglich war.

Nach der Novelle werden zwar Beiträge für Wohn- und Geschäftsräume, die hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz nicht unterliegen, nicht mehr zu entrichten sein, hingegen werden aber alle den Mietengesetz unterliegenden Wohnungen und Geschäftsräume einen Beitragsgegenstand bilden, während sie bisher nur dann die Beitragspflicht begründeten, wenn sie sich in Wohnhäusern befanden. Es kann erwartet werden, dass das Aufkommen bis 15. April 1951 ansteigen wird, weil auf Grund der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 alle bisher gestundeten Beiträge bis 15. April 1951 entrichtet werden müssen und weil die vollständige Erfassung aller beitragspflichtigen Objekte durch ihre klare Abgrenzung auf Grund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes leicht und rasch durchgeführt werden kann.

-.-.-.-.-